

Satzung Zoologisches Museum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 5. Februar 2015

NBl. MSGWG Schl.-H. 2015 S. 86

Tag der Bekanntmachung: 26. Februar 2015

Aufgrund des § 28 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 2014 und des Beschluss des Senats vom 4. Februar 2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Status

Das Zoologische Museum ist eine Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und als solche dem Institut für Zoologie zugeordnet. Es verfügt über die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel, selbst eingeworbene Drittmittel und das dem Museum zugewiesene Personal.

§ 2 Aufgabe und Sammlungen

- (1) Die Aufgaben des Zoologischen Museums umfassen Forschung und Lehre zu den Sammlungsbeständen, sowie die Weiterentwicklung der Sammlungen und die Erschließung der Bestände für die Öffentlichkeit.
- (2) Die Leitung des Museums und die kustodiale Weiterentwicklung der Sammlung obliegt der Direktorin oder dem Direktor des Museums.
- (3) Die Fabricius Sammlung ist eine historische Sammlung, die bis zum Jahre 1945 zum Bestand des Museums gehörte, und deren Entomologische Sammlung im Jahr 2015 als Konvolut vom Zoologischen Museum Kopenhagen an das Museum in Kiel zurückgeführt wurde. Sie wird als separate Einheit in das Museum integriert und mit den entomologischen Bestandteilen der Sammlung zusammengeführt. Forschung, Lehre und kustodiale Weiterentwicklung der entomologischen Sammlungen obliegt der Professur für Entomologie. Ihre Inhaberin oder ihr Inhaber ist zugleich Direktor oder Direktorin im Institut für Zoologie.

§3 Organisation

(1) Die Leitung des Museums wird von der Direktorin oder dem Direktor des Museums wahrgenommen. Sie oder er entscheidet über den Einsatz von Personal und Ressourcen sowie über die Gesamtkonzeption des Hauses.

(2) Der Professorin oder dem Professor für Entomologie steht das Personal des Museums in Absprache mit der Direktorin oder dem Direktor zur Verfügung.

(3) Das Museum hat einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser besteht aus der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender oder Vorsitzende, der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des Zoologischen Instituts und einer weiteren gewählten Vertreterin oder einem weiteren gewählten Vertreter aus dem Direktorium des Zoologischen Instituts. Der wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:

- a. Der Beirat berät die Leitung des Zoologischen Museums in allen Fragen des Betriebs und der Weiterentwicklung des Museums, einschließlich der grundsätzlichen Ausrichtung der Ausstellungs- und musealen Forschungsarbeit.
- b. Der Beirat berät die Leitung in der Finanzierung der Ausstellungs- und Forschungsarbeit.
- c. Bei grundsätzlichen, internen Stellenangelegenheiten (wie etwa die Streichung oder Umwidmung von Stellen) ist die Zustimmung des Beirats einzuholen.
- d. Die Beiratsmitglieder werden als Mitglied der Besetzungs- bzw. Berufungskommission an der Neubesetzung bzw. -berufung der wissenschaftlichen Stellen des Zoologischen Museums beteiligt.

Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats. Die Geschäftsordnung wird von der Leitung des Zoologischen Museums vorbereitet und vom wissenschaftlichen Beirat beschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Benehmen des Hochschulrates gem. § 21 Absatz 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes wurde in der Sitzung am 2. Februar 2015 erteilt.

Kiel, den 5. Februar 2015
Der Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel